

**Satzung der
Tauchsportgemeinschaft
Hagen e.V.**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tauchsportgemeinschaft Hagen“. Das Vereinsabzeichen zeigt einen stilisierten Tintenfisch mit Schwimmflossen.
2. Der Sitz des Vereins ist Hagen.
3. Der Verein ist am 08.09.1967 unter der Nr. 1185 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen eingetragen worden und führt den Zusatz „e.V.“. Als Gründungstag gilt der 27.07.1967.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege des Schwimm- und Tauchsports unter Wahrung partei- politischer, religiöser und rassischer Neutralität. Der Verein erstrebt u.a. die Verbesserung von Tauchsportmöglichkeiten und die Durchführung von organisiertem Training.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder der Organe des Vereins, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen gem. § 670 BGB, im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Der Verein ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. Die vom Verband erlassenen Vorschriften werden anerkannt und ergänzen diese Satzung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a. jugendliche Mitglieder
Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Mitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Mitgliederversammlung.
 - b. erwachsene Mitglieder
Erwachsene Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese Mitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht.

- c. Ehrenmitglieder
Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um die Förderung des örtlichen Tauchsports oder um den Verein allgemein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muß dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliedschaft in der Tauchsportgemeinschaft Hagen e.V. zieht automatisch die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. nach sich. Die Mitglieder unterwerfen sich daher auch der Satzung dieses Verbandes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch Austritt des Mitglieds
 - c. durch Ausschluß aus dem Verein
2. Der Austritt ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Er kann nur vierteljährlich zum Jahresende erfolgen.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen, wenn das Mitglied grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstößt.
4. Mitglieder, die nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung länger als 12 Monate mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, gelten als ausgeschlossen. Der Ausschluß aus dem Verein entbindet das Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge nach der Beitragsordnung. Der Mitgliedsbeitrag muß in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres entrichtet werden.
2. Ein neu aufgenommenes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr können jeweils auf der Jahreshauptversammlung von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, hat jährlich - spätestens bis zum 31. Mai - eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat außerdem zu erfolgen, wenn 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die oben genannten Formalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
4. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Falle, dass die Mitgliederversammlung nach Satz 1 nicht beschlussfähig ist, wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter, erneut eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist nicht an die Fristen gem. Abs. 2 gebunden und ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Entscheidung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins ist mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu fällen. Auf Abstimmung über Satzungsänderungen muß in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
7. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der nächsten Versammlung zu genehmigen ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung des Vorjahres
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c. Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassierers
 - d. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- g. Wahl des Vorstandes
- h. Wahl der Kassenprüfer
- i. Beschlußfassung über Ordnungen und deren Änderungen
- j. Anträge

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassierer
 - e. dem sportlichen Leiter
 - f. dem Gerätewart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung für erforderlich erachtet.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
7. Die Vereinigung von mehr als zwei Ämtern des Vorstandes in einer Person ist nicht gestattet.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
2. Die zwei Kassenprüfer und ein Vertreter werden in allen durch zwei teilbaren Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 12 Haftung/Sportunfälle

1. Die Vereinsmitglieder verzichten wechselseitig auf Schadenersatzansprüche gleich welcher Art und für alle Fälle von Veranstaltungen jeglicher Art für leicht fahrlässiges Verhalten von Mitgliedern, der vom Verein bestimmten Veranstaltungsleiter, Übungsleiter

und auch solcher Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, jedoch vom Verein für die Durchführung von Veranstaltungen bestimmt werden.

2. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, den Unfall sofort dem Vorstand schriftlich anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den VDST der Versicherung gemeldet werden müssen. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Ausschlusses der Haftung der Versicherung. In diesem Falle sind auch Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes an die Stadt Hagen (Sportamt), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Schwimm- und Tauchsports zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und ein Stellvertreter bestellt.

Stand: September 2010

Für die Richtigkeit:

(Eugen Steinberg)

1. Vorsitzender